

## **Gesellschaftsvertrag**

### **der [...] GmbH & Co. KG**

#### **§ 1**

#### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet [...]GmbH & Co. KG.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld. Die Komplementärin ist berechtigt, den Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verlegen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von regionalen Windkraftanlage(n) zur Erzeugung von elektrischer Energie und deren Einspeisung in das Stromnetz.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendigen, zweckmäßigen oder diesen fördernden oder damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte oder Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Sie ist befugt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an ähnlichen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar zu beteiligen oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.
3. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, die Windkraftanlage zusammen mit weiteren Anlagenbetreibern zu betreiben. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die für den Betrieb der Windkraftanlage notwendigen oder zweckmäßigen Grundstücks- und Nutzungsverträge abzuschließen bzw. in diese einzutreten. Die Gesellschaft wird die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen auf eigene Kosten durchführen oder durchführen lassen, dies gilt insbesondere für die Beantragung der notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Planungen und Prognosen, den Abschluss von Lieferverträgen sowie sonstigen Verträgen, die Errichtung der Windkraftanlage und die Anschaffung sonstiger notwendiger und zweckmäßiger Wirtschaftsgüter.
4. Soweit die Gesellschafter (Kommanditisten und/oder Komplementärin) im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Leistungen gegenüber der Gesellschaft erbringen, werden sie insoweit nicht aufgrund ihrer Gesellschafterstellung, sondern aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung für die Gesellschaft tätig.

#### **§ 3**

#### **Gesellschafter, Einlagen, Haftsummen**

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft für erneuerbare Energien mbH mit Sitz in Bielefeld. Sie erbringt keine Einlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und hat kein Stimmrecht.
2. Die Gesellschaft hat ein vollständig durch Einlagen zu erbringendes Festkapital von 100.000,00 €.

Hieran sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

- a) der Kommanditist Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) mit Sitz in Bielefeld mit einem festen Kapitalanteil von 60.000,- €, d.h. zu 60 Prozent und mit einer im Handelsregister einzutragenden Haftsumme in Höhe von 60.000 €;
- b) der Kommanditist von Dallwitz mit einem festen Kapitalanteil von 20.000,- €, d.h. zu 20 Prozent und mit einer im Handelsregister einzutragenden Haftsumme in Höhe von 20.000,- €
- c) der Kommanditist von der Schulenburg mit einem festen Kapitalanteil von 20.000,- €, d.h. zu 20 Prozent und mit einer im Handelsregister einzutragenden Haftsumme in Höhe von 20.000,- €.

Der feste Kapitalanteil ist maßgeblich für die Beteiligung des Gesellschafters am handelsrechtlichen Ergebnis und am Vermögen sowie an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft sowie für sein Stimmrecht.

3. Die von den Gesellschaftern jeweils zur Deckung des Gesellschaftskapitals zu leistenden Haftsummen bzw. Pflichteinlagen werden bei Gründung der Gesellschaft erbracht.
4. Die Gesellschafter sind weder berechtigt noch verpflichtet, ihre Einlage zu erhöhen oder an einer beschlossenen Kapitalerhöhung durch quotale Erhöhung ihrer Beteiligung teilzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn der Kapitalanteil eines Gesellschafters negativ wird.
5. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine Registervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen.

#### **§ 4**

#### **Konten der Gesellschafter, Beteiligung am Vermögen**

1. Für jeden Kommanditisten werden bei der Gesellschaft ein Kapitalkonto I (Pflichteinlage), ein Kapitalkonto II (variables Kapital), ein Verlustvortragskonto (Eigenkapitalkonto) sowie ein Verrechnungskonto (sog. Vier-Konten-Modell) geführt. Alle Konten sind unverzinslich.
  - a) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto I geführt, auf dem die Kommanditeinlage des Kommanditisten zu buchen ist.
  - b) Daneben werden für jeden Kommanditisten als Unterkonten zum Kapitalkonto ein Verlustvortragskonto und das Kapitalkonto II geführt. Auf dem Verlustvortragskonto sind etwaige auf ihn entfallende Verluste zu buchen. Gewinnanteile der Kommanditisten sind dem Kapitalkonto II bis zum Ausgleich der Verluste gutzuschreiben. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, Verluste auf den Verlustvortragskonten in anderer Weise als durch künftige Gewinnanteile auszugleichen.

- c) Außerdem wird für jeden Kommanditisten ein Verrechnungskonto als Fremdkapitalkonto geführt. Darauf werden die entnahmefähigen Gewinnanteile (sofern sie nicht gem. lit. b auf dem Verlustvortragskonto zu verbuchen sind), Tätigkeitsvergütungen sowie der Zahlungsverkehr mit der Gesellschaft gebucht.
2. Durch einstimmigen Beschluss der Kommanditisten können – als weitere Eigenkapitalkonten – Rücklagekonten gebildet werden. Einstellungen in und Entnahmen aus Rücklagen sind nur durch einstimmigen Beschluss der Kommanditisten möglich, es sei denn, bei der Bildung einer Rücklage wurde eine abweichende Regelung für die Entnahme getroffen. Die Verwendung von Rücklagen zum Verlustausgleich bedarf eines ausdrücklichen und einstimmigen Beschlusses der Kommanditisten.
3. Am Vermögen der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten gem. Ziffer 1 beteiligt.
4. Für die Komplementärin wird bei der Gesellschaft ein Verrechnungskonto (Fremdkapital) geführt, auf dem die ihr gem. § 8 zustehenden Ansprüche sowie die Auszahlung an sie gebucht werden.

## **§ 5 Wirtschaftsplan**

1. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) stellt die Geschäftsführung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen Vorschlag vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie ggf. eine Stellenübersicht.
3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern sowie dem kommunalen Anteilseigner der SWB unaufgefordert durch die Geschäftsführung zur Kenntnis zu bringen ist.
4. Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW zu führen.

## **§ 6 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, change of control**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 (sechs) Monaten zum 31.12.**2047** (die „initiale Laufzeit“) gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung zu diesem Zeitpunkt nicht, so verlängert sich die Gesellschaft jeweils um weitere fünf (5) Jahre und kann dann mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ablauf des fünften Geschäftsjahres nach der initialen Laufzeit gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 132 HGB bzw. die Gesellschaft aufzulösen nach § 139 Abs. 2 HGB bleibt unberührt.

Ein außerordentlicher Kündigungsgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Stadtwerke Bielefeld durch teilweise oder vollständige Anteilsabtretung oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung die Stellung als Mehrheitsgesellschafter an der Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft für erneuerbare Energien mbH aufgeben.

4. Eine Kündigung hat innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von den eine außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Tatsachen, zu erfolgen.
5. Kündigungen gem. Ziffer 2 und 3, haben durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu Händen der Geschäftsführung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post maßgeblich.
6. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter Beibehaltung der bisherigen Form von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
7. Dem gem. Ziffer 2 und 3 kündigenden Gesellschafter steht ein Abfindungsanspruch gem. § 18 zu.
8. Für den Fall, dass die Stadtwerke Bielefeld durch teilweise oder vollständige Anteilsabtretung oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung die Stellung als Mehrheitsgesellschafter an der Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft für erneuerbare Energien mbH aufgeben, vereinbaren die Gesellschafter, dass die Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft für erneuerbare Energien mbH aus der Gesellschaft als Komplementärin austritt, Zug um Zug gegen den Eintritt einer von den Kommanditisten gegründeten beteiligungsidentischen GmbH als Neu-Komplementärin.
9. In jedem Fall des Ausscheidens der Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft für erneuerbare Energien mbH als Komplementärin steht der Kommanditistin SWB ein Sonderkündigungsrecht zu, das diese innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Ausscheiden der Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft für erneuerbare Energien mbH als Komplementärin ausüben kann. Gleiches gilt zugunsten der Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft für erneuerbare Energien mbH bei einem Ausscheiden der SWB als Kommanditistin.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet.
2. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die für die Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich, zweckmäßig oder förderlich sind. Dabei hat sie die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung von Gesetz und dieses Gesellschaftsvertrages sowie der im Rahmen des Gesellschaftsvertrages gefasster Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu führen.

Sie bedarf für folgende Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Aufnahme von Darlehen in Höhe von mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals,
- b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon,

- c) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
  - d) Sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, soweit diese vom Wirtschaftsplan nicht gedeckt sind und im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 € p.a. überschritten wird mit Ausnahme der Ausübung von Optionen zur Verlängerung der Laufzeit des Gestattungsvertrages zwischen der Gesellschaft und Herrn v. Dallwitz vom [...] betreffend das Grundstück [...],
  - e) Abschluss von Verträgen zur Vermarktung des von der WEA produzierten Stroms und deren wesentliche Änderung. Sollten die Gesellschafter zur Vermarktung des Stroms bzw. zum Abschluss des vorgelegten Vertrages keine Einigung erzielen, so soll die Stellungnahme einer entsprechend sachverständigen außenstehenden Person im Auftrag der Gesellschaft eingeholt werden, an deren Empfehlung die Gesellschafter für ihre Beschlussfassung gebunden sind. Sollte eine Einigkeit über die sachverständige Person nicht erreicht werden können, so wird diese auf entsprechenden Antrag durch den Präsidenten der Industrie-Handelskammer am Sitz der Gesellschaft ernannt. Die Vermarktung des von der(n) WEA erzeugten Stroms soll stets allein nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten und zum bestmöglich am Markt erzielbaren Preis erfolgen,
  - f) Abschluss und Änderung von Verträgen zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung.
4. Die Komplementärin ist berechtigt, Mittel der Gesellschaft für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen gemäß Wirtschaftsplan zu verwenden. Hierin enthalten sind auch Planungs- oder andere Vorlaufkosten z. B. für Gutachten, Planungshonorare und sonstige Vergütung z. B. für Gebühren, Beratungen, Werbemaßnahmen, Steuern, Baulasten und Nutzungsentgelte vor Baubeginn sowie ähnlicher Kosten.

## **§ 8**

### **Haftungsentschädigung, Auslagenersatz, Vergütung der Komplementärin**

1. Je Windkraftanlage erhält die Komplementärin eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 1.500,00 Euro und einen Betrag von 500,00 Euro für die Geschäftsführungstätigkeit. Die genannten Vergütungen sind jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres fällig. Die Vergütungen gelten im Verhältnis zu den Gesellschaftern als Kosten der Gesellschaft und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu buchen.
2. Mit der Vergütung nach Ziffer 1 sind sämtliche Kosten der Komplementärin abgegolten. Dazu gehören jedoch nicht die nachgewiesenen Aufwendungen für die Gesellschaft für Leistungen Dritter, die der Komplementärin im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführertätigkeit entstanden sind, wie die Aufwendungen für sonstige Leistungen Dritter an die Gesellschaft, z.B. Steuerberatungs-, Buchführungs-, Rechtsberatungskosten und Kosten des Jahresabschlusses sowie sonstige Dienstleistungen. Diese erhält die Komplementärin zusätzlich zzgl. etwa anfallender Umsatzsteuer erstattet.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird der Gesellschaft zusätzlich berechnet.

## **§ 9**

### **Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Komplementärin keinem Wettbewerbsverbot im Sinne von § 117 HGB unterliegt.

## § 10 Gesellschafterversammlungen

1. Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft statt, eine innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und bestätigten Jahresabschlusses der Gesellschaft und eine zur Feststellung des Wirtschaftsplans. Gesellschafterversammlungen können auch virtuell im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung am Sitz der Gesellschaft ist auch telefonisch oder durch elektronische Zuschaltung möglich.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Komplementärin. Die Einberufung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder in elektronischer/digitaler Form (z.B. per Mail) mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Ist in der Tagesordnung eine Änderung oder Ergänzung dieses Gesellschaftsvertrages vorgeschlagen, sind diese vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen den Gesellschaftern in der Einberufung in ihrem Wortlaut mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist durch die Komplementärin einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint oder wenn die Einberufung von Gesellschaftern, die allein oder zusammen mindestens 15 % aller Stimmen in der Gesellschafterversammlung innehaben, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Entspricht die Komplementärin einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 3 (drei) Wochen, so können die das Verlangen stellenden Kommanditisten unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung einer Gesellschafterversammlung selbst bewirken.
4. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere in folgenden Fällen zuständig:
  - a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
  - b) Feststellung des von der Komplementärin vorgelegten Jahresabschlusses,
  - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - d) Ergebnisverwendung,
  - f) Entlastung der Komplementärin
  - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - h) Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  - i) Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - j) den Ausschluss eines Gesellschafters,
  - k) Auflösung und Fortführung der Gesellschaft.
5. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Gesellschafter mindestens 75 % aller Stimmen auf sich vereinigen. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der in Ziffer 2 genannten Form- und Fristvorschriften einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Soweit gesetzlich zulässig können die Gesellschafter auch in eigenen Angelegenheiten abstimmen, es sei denn in diesem Gesellschaftsvertrag ist ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt.

7. Jeder Gesellschafter kann sich auf Gesellschafterversammlungen von anderen Gesellschaftern, oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten sachverständigen Dritten vertreten lassen.
8. Die Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin, vertreten durch deren Geschäftsführer, geleitet.
9. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Gesellschafterversammlung zu erstellen ist. Abschriften des Protokolls sind allen Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten. Das Protokoll hat mindestens die anwesenden Gesellschafter, etwaige Verzichte auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften sowie alle Anträge und alle Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Dies gilt auch für Gesellschafterversammlungen, die virtuell oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
10. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich Gesellschafter, deren Kommanditeinlage mindestens 75 % des Kapitals der Gesellschaft entsprechen, mit einer schriftlichen, telegrafischen, fernmündlichen oder sonstigen Art der Abstimmung einverstanden erklären und dem Beschlussvorschlag zustimmen. Dabei müssen den Gesellschaftern die zur Abstimmung vorgesehenen Tagesordnungspunkte von der Komplementärin schriftlich mitgeteilt werden, wobei die Gesellschafter darauf hinzuweisen sind, dass die Stimmabgabe bei der Komplementärin innerhalb einer von der Geschäftsführung zu bestimmenden, angemessenen Frist eingegangen sein muss, um berücksichtigt zu werden. Die Komplementärin muss unverzüglich nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist alle Gesellschafter über das Abstimmungsergebnis unterrichten. Im Übrigen gelten die für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen geltenden Bestimmungen entsprechend.

## **§ 11**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.
2. Je EUR 500 (in Worten: Euro fünfhundert) der Pflichteinlage eines Kommanditisten gewähren eine Stimme.

## **§ 12**

### **Anfechtung von Beschlüssen**

Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zugang des betreffenden Protokolls durch Nichtigkeits- bzw. Anfechtungsklage gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden. Die §§ 110 bis 115 HGB finden entsprechende Anwendung.

## **§ 13**

### **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht**

1. Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Etwaige Bezüge der

Mitglieder der Organe der Komplementärin werden entsprechend den Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang veröffentlicht.

2. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu prüfenden Maßnahmen zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer der Gebietskörperschaft, die Anteile an der Gesellschaft hat, zur Verfügung gestellt.
3. Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.
4. Die Rechnungsprüfungsbehörden der Gebietskörperschaft, die Anteile an der Gesellschaft hat, hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.
6. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Stadt Bielefeld wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind. Die Komplementärin hat den Gesellschaftern zum Zwecke der jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts den Jahresabschluss und die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Komplementärin die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Verlangen der Gesellschafter diesen einzureichen.

## **§ 14**

### **Ergebnisverteilung**

1. Der, nach Abzug der der Komplementärin gem. § 8 Ziffer 1. zustehenden Vergütungen sowie des Aufwendungsersatzes, verbleibende Gewinn oder Verlust, sowie ein etwaiger Liquidationserlös wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres durch Buchung auf die entsprechenden Kapitalkonten verteilt.
2. Ein eventueller Jahresfehlbetrag wird unter den Gesellschaftern wie folgt aufgeteilt:
  - a) Der Jahresfehlbetrag wird nach dem Verhältnis der Kommanditeinlagen auf die Kommanditisten verteilt.
  - b) Übersteigt der Verlustanteil eines Kommanditisten dessen Kapitalanteil sowie dessen ggf. den Kapitalanteil übersteigende Haftsumme, so wird der übersteigende Betrag dennoch dem Kommanditisten zugerechnet, solange die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb fortführt.

3. Die Gewinnanteile des einzelnen Kommanditisten sind, soweit und solange das Verlustvortragskonto negativ ist, auf das Kapitalkonto II zu buchen. Weitere Gewinnanteile sind, solange und soweit dessen Kapitalkonto I den Stand der eingeforderten Kommanditeinlage nicht erreicht, dem Kapitalkonto I gutzuschreiben. Darüberhinausgehende Gewinnanteile werden dem Verrechnungskonto gutgeschrieben.
4. Die Kommanditisten sind berechtigt, die Auszahlung ihrer Guthaben auf den Verrechnungskonten gem. § 4 Ziffer 1. lit. c) mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat zu verlangen.
5. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.

### **§ 15 Entnahmen, Auszahlungen**

Soweit Ausschüttungen nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlage anzusehen sein sollten, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftsumme eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gem. § 172 Abs. 4 HGB.

### **§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Die Kommanditisten sind berechtigt, über ihre Anteile an der Gesellschaft oder ihre Ansprüche gegen die Gesellschaft mit dinglicher Wirkung zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres zu den in diesem Gesellschaftsvertrag festgestellten Bedingungen zu verfügen.
2. Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Ansprüche gegen die Gesellschaft bedürfen der vorherigen einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
3. Beabsichtigt ein Gesellschafter (der „veräußerungswillige Gesellschafter“), seine Gesellschaftsbeteiligung ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er diese Absicht allen Gesellschaftern unverzüglich schriftlich mitzuteilen (die „Veräußerungsanzeige“). Den übrigen Gesellschaftern steht in diesem Fall das Recht zu, dem veräußerungswilligen Gesellschafter ein verbindliches Angebot zum Erwerb zu machen. Jeder Gesellschafter hat dem veräußerungswilligen Gesellschafter innerhalb von drei Wochen nach dem Zugang der Veräußerungsanzeige, mitzuteilen, dass und in welchem Umfang und mit welchem Kaufpreis er zum Erwerb der angebotenen Beteiligung des veräußerungswilligen Gesellschafter bereit ist (die „Erwerbsmitteilung“). Üben mehrere Gesellschafter das Recht zum verbindlichen Angebot aus, so erwerben sie die Beteiligung im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft, sofern eine Einigung über die Angebote mit dem veräußerungswilligen Gesellschafter zustande kommt. Kommt eine Einigung darüber nicht zustande, so kann der veräußerungswillige Gesellschafter in Verhandlungen mit einem potentiellen Erwerber eintreten, für die Verfügung gilt trotz dessen vorstehender Abs. 2. mit der Maßgabe, dass die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.

4. Einigt ein Gesellschafter sich mit einem Dritten über die Veräußerung seiner Beteiligung an der Gesellschaft, so hat er mit der Bitte um Zustimmung gem. vorstehendem Abs. 2 den geplanten Kaufvertrag mit dem Dritten den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen (die „Veräußerungsmitteilung“). Allen Gesellschaftern steht in einem solchen Falle einer vollständigen oder teilweisen Abtretung einer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an dem abzutretenden Anteil zu. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei (2) Monaten seit Empfang der Veräußerungsmitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem abtretungswilligen Kommanditisten ausgeübt werden. Üben mehrere Kommanditisten ihr Vorkaufrecht aus, so wird der Kommanditanteil geteilt und den ausübenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft übertragen.
5. Jeder Kommanditist ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise auf Mitgesellschafter, den Ehegatten oder Abkömmlinge 1. Grades zu übertragen. In diesem Fall ist die Übertragung der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein Vorkaufsrecht seitens der übrigen Kommanditisten besteht nicht. Der vorherigen Zustimmung bedarf eine Verfügung über den Gesellschaftsanteil oder Ansprüche gegen die Gesellschaft ferner nicht und besteht kein Vorkaufsrecht, wenn die Verfügung an ein mit einem Gesellschafter gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt.
6. Wird nur ein Teil des Gesellschaftsanteils übertragen, so müssen die neuen festen Kapitalkonten EUR 500 (in Worten: Euro fünfhundert) oder höhere Anteile ein Vielfaches von EUR 500 (in Worten: Euro fünfhundert) betragen.
7. Verfügung über Gesellschaftsanteile und/oder sonstige Ansprüche gegen die Gesellschaft bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form zwingend vorgeschrieben ist.
8. Aufgrund der Übertragung der Gesellschaft entstehende Kosten sind der Gesellschaft durch den verfügenden Kommanditisten zu erstatten.
9. Ziffer 1 bis 8 gelten entsprechend für Belastungen des Gesellschaftsanteils oder von Ansprüchen gegen die Gesellschaft.

## **§ 17**

### **Ausschluss von Gesellschaftern**

1. Die Komplementärin ist berechtigt, einen Gesellschafter bei Vorliegen eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses (§ 10 Ziff. 4 j) aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - a) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters beantragt, eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder ein Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet worden ist,
  - b) die Einzelzwangsvollstreckung seiner Gesellschaftsanteile oder sonstige Mitgliedsrechte des Kommanditisten durch Dritte betrieben wird, und zwar mit dem Ablauf einer Frist von 3 (drei) Monaten ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, falls die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht zu diesem Zeitpunkt bereits aufgehoben worden ist,
  - c) in der Person des Kommanditisten ein wichtiger Grund gegeben ist, der nach der Vorschrift des § 134 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft ermöglichen würde,

- d) eine Auflösungsklage eines Kommanditisten gem. § 139 HGB rechtskräftig abgewiesen wurde,
  - e) der Kommanditist mit der Einzahlung seiner Einlage oder eines Teilbetrages seiner Einlage um mehr als zwei Wochen in Verzug ist,
  - f) der Kommanditist gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschlüsse verstößt oder durch sein Verhalten der Gesellschaft Schaden oder Nachteile zufügt und einen solchen Verstoß oder ein solches Verhalten trotz Abmahnung durch die Komplementärin fortsetzt.
2. Wird ein Kommanditist nach Maßgabe von Ziffer 1. lit. e) aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so erhält er einen evtl. bereits gezahlten Anteil seiner festen Kapitaleinlage abzüglich einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % seiner Haftsumme unverzinst zurück. Am Ergebnis der Gesellschaft nimmt der säumige Gesellschafter nicht teil.
  3. In den übrigen Fällen des Ausschlusses steht dem Kommanditisten ein Abfindungsanspruch in Höhe von 70% des gem. § 18 ermittelten Wertes zu. Abweichend von § 18 Absatz 3 ist das Abfindungsguthaben in fünf gleichen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresraten zu zahlen. § 18 Absatz 3 bleibt ansonsten unberührt.
  4. In dem Fall des Ausschlusses eines Gesellschafters aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter Beibehaltung der bisherigen Firma von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
  5. Der Ausschluss nach Ziffer 1 bedarf eines Gesellschafterbeschlusses nach § 10 Absatz 4, j.). Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht.
  6. Die Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft für erneuerbare Energien mbH kann bei Änderung ihres Gesellschafterbestandes durch Gesellschafterbeschluss nach § 10 Absatz 4, j) durch die Kommanditisten als Komplementärin aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Auf die Vereinbarung in § 6 Absatz 8 wird hingewiesen.

## **§ 18 Abfindungsguthaben**

1. Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Abfindung einen Geldbetrag ausbezahlt, der dem Wert seines Anteils an der Gesellschaft abzüglich 10% entspricht. Für die Ermittlung sind die Verhältnisse der Gesellschaft am Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters maßgebend. Der Wert des Unternehmens ist nach den am Stichtag des Ausscheidens allgemein anerkannten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen unter Berücksichtigung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. herausgegebenen Stellungnahmen zu ermitteln. Fällt der Stichtag für die Bewertung nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so hat die Ermittlung des Wertes auf das Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres mit der Maßgabe zu erfolgen, dass sich der Wert um den Teil des Ergebnisses des laufenden Geschäftsjahres erhöht oder ermäßigt, der pro rata temporis für die Zeit von dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres bis zum Stichtag für das Ausscheiden auf den zu bewertenden Gesellschaftsanteil entfällt.
2. Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung nach Maßgabe von Ziff. 1 werden durch ein Schiedsgutachten mit verbindlicher Wirkung für die beteiligten Parteien geklärt, das nach Maßgabe der §§ 91, 92 ZPO auch über die Kostentragung befindet. Schiedsgutachter ist ein Wirtschaftsprüfer oder eine

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Erfahrungen im Bereich der erneuerbaren Energien. Können sich die Parteien nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, bestimmt ihn auf das Ersuchen eines Gesellschafters das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf.

3. Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Abfindungsguthaben in bis zu 2 (zwei) gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate 3 (drei) Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens bzw. der verbindlichen Feststellung des Abfindungsguthabens durch entsprechendes Gutachten zur Zahlung fällig wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung fälliger Teilbeträge zu ermäßigen oder auszusetzen, wenn die fristgemäße Auszahlung für die Liquiditätslage der Gesellschaft nach dem Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gefährden würde. Sicherheit kann der ausgeschiedene Kommanditist nicht verlangen. Für den Fall der Zahlung der Abfindung in Raten sind die noch ausstehenden Raten in ihrer jeweiligen Höhe mit 5 % p. a., beginnend mit der Fälligkeit der ersten Rate, zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit der letzten Abfindungsrate.
4. Weitere Ansprüche des Ausscheidenden bestehen nicht. Sicherheit wegen der Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Gesellschaftsschulden kann er nicht verlangen. Jedoch steht ihm die Gesellschaft dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird, es sei denn die persönliche Haftung des Kommanditisten ist den Gesellschaftsgläubigern gegenüber wiederaufgelebt (§ 172 Abs. 4 HGB).

#### **§ 19 Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschafterversammlung kann in einem einstimmigen Beschluss die Liquidation der Gesellschaft beschließen.
2. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin, soweit die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt.
3. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Kapitalkonten unter den Kommanditisten zu verteilen.

#### **§ 20 Bekanntmachungen der Gesellschaft**

1. Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

#### **§ 21 Gleichstellung**

Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 22**  
**Schlussbestimmungen**

1. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.
  
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Gesetz eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für eine Änderung dieser Klausel.
  
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchen Gründen, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollten dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie beim Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß als vereinbart gelten. Insbesondere ist, sofern rechtskräftig festgestellt wird, dass die Kündigungsfrist des § 5 Ziff. 2 unwirksam ist, die nächstzulässige längste Kündigungsfrist vereinbart.

Bielefeld, \_\_\_\_\_

[...], \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_